

C 1.4 Anlage und Betrieb von Halden



C 1.4 Anlage und Betrieb von Halden

Mögliche Gefahren



Beim Wegladen des Materials

- Abrutschen von Materialmassen und ggf. Verschütten von Personen und Fahrzeugen, auch infolge von Witterungseinflüssen wie Frost, Schnee, Regen, einsetzendem Tauwetter
- Staubgefahr beim Aufnehmen und Abladen des Materials
- Absturz von Erdbaugeräten und Fahrzeugen über die Böschungskante
- Umsturz von Fahrzeugen, z. B. durch ungenügende Standsicherheit

Auf Sohlen und Fahrstraßen

- Zusammenstoßen von Lade- und Förderfahrzeugen auf Sohlen und Verkehrswegen
- Abstürzen von Erdbaugeräten und Fahrzeugen über die Kante der Haldenböschung
- Verletzungen von Fahrern aufgrund unkontrollierter Bewegungen von Fahrzeugen durch Unebenheiten auf Bermen und Fahrstraßen
- Absturz von Erdbaugeräten und Fahrzeugen aufgrund von Böschungsbrüchen 1
- Umsturz von Fahrzeugen

Auf Halden mit Unterflurabzug

- Personen können versinken und eingezogen werden

Maßnahmen



Beim Wegladen des Materials

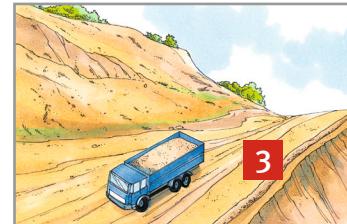
- Beim maschinellen Laden des Materials im Hochschnitt darf die Wand nicht höher als die Reichhöhe des Gewinnungsgerätes plus 1m sein **2**.
- Unterhöhlungen sind unzulässig.
- Fließt Material bei der Entnahme stetig von selbst nach, d. h., stellt sich der natürliche Böschungswinkel unmittelbar wieder ein, ohne dass eine Gefährdung durch Nachrutschen von Massen entsteht, sind größere Wandhöhen zulässig.



Gewinnung mit Schaufellader

Auf Sohlen und Fahrstraßen

- ausreichende Breite der Sohlen für den sicheren Betrieb der Lade- und Fördergeräte entsprechend ihrer Größe und Verwendung schaffen
- ausreichende Breite, Stabilität und ebene Fahrwege, angepasste Neigungen sowie eine verkehrstechnisch sichere Anlage aller Fahrwege mit Beschilderung (im Sinne der StVO) schaffen, um ein sicheres Fahren der eingesetzten Fahrzeuge zu gewährleisten
- auf Sohlen müssen Maßnahmen gegen das Überfahren getroffen werden, z. B. Materialwälle **3**



Auf Halden mit Unterflurabzug

- Hinweisschilder, die auf die Gefahr des Versinkens aufmerksam machen, aufstellen.

Leitung und Aufsicht

- Die Leitung des Haldenbetriebes ist von Personen durchzuführen, die eine entsprechende Ausbildung und Kenntnisse in der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz haben.
- Arbeitsplätze müssen von einer Aufsicht mindestens 1x pro Schicht aufgesucht werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu organisieren. Hierzu erfolgt die betriebsärztliche Beratung.

Persönliche Schutzausrüstung

Auswahl gemäß Gefährdungsbeurteilung, hier insbesondere

- Schutzhandschuhe S2
- Schutzhelm
- Schutzhandschuhe
- Gehörschutz
- Wetterschutzkleidung
- bei Staubgefährdung: geeigneter Atemschutz und Schutzbrillen

Weitere Informationen



- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Kapitel C 1.3